070380

Recitte krafize udiris Diesea Uries ist mit Ablauf der/om

rechtikrifnig geworden. Nottratzeugnia

VOIT

Hmb.,

als Urkundabeannet der Geschingsstelle



Zustellungsvermerk Zustellung des Urtella an Kläger(in)

am

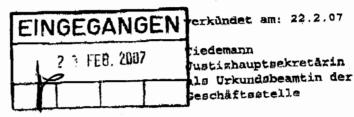
Zustellung des Untells an Beklagte(n)

ηп

Hmb.,

els Urkundsbaamter der Geschaftsautile

Amtsgericht Hamburg



URTEIL gem. 55 313a, 495a 220

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 51B C 134/06

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rechtsanwalt

gagen .

Deutsches 14.

- Beklagte -

Prozessbevolimāchtigte:

HDI I

erkennt des Amtsgericht Hamburg, Abteilung 51B, durch den Richter Dr.

| aufgrund der am 8.2.07 geschlossenen mündlichen Verhandlung für
| i:

111

7

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 150,00 & (einhundertfünfzig EURO) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. seit dem 12.07.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 40 % und der Beklagte zu 60 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in der tenorierten Höhe begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten Anspruch auf weiteren Schadensersatz aus §§ 823 BGB, 7, 17 StVG, 3 PflVG in Höhe von $150,00 \in \mathbb{R}$

Die Haftung des Beklagten dem Grunde nach für unfallbedingte Schäden ist unstreitig, entsprechend sind vorprozessual bereits alle unstreitigen Schadensposten reguliert worden. In tenorierter Höhe kann der Kläger daneben aber entgegen der Auffassung des Beklagten auch einen merkantilen Minderwert geltend machen.

Der klägerische VW Caravelle T4 ist ein marktgängiges Fahrzeug. Es hat bei dem Unfall einen nicht unerheblichen Karosserieschaden davongetragen; die Reparaturkosten betragen netto ca. 1.500,00 €. Tragende Teile sind nach Auswertung der dem Sachverständigengutachten beigefügten Fotos allerdings nicht betroffen. Das Auto war zum Unfallzeitpunkt erst dreieinhalb Jahre alt, jedoch wies es bei einer gewerblichen Nutzung eine Laufleistung von rund 158.000 km auf.

Bei dieser Sachlage erscheint dem Gericht ein merkantiler Wertminderungsanspruch des Klägers in Höhe von 150,00 € gerechtfertigt (§ 287 ZPO).

Bei dem heutigen Stand der Reparaturtechnik ist davon auszugehen, dass alle unfallbedingten Schäden folgenlos beseitigt werden können. Dennoch wird ein Fahrzeugeigentümer beim Verkauf seines Fahrzeugs einen nicht unerheblichen Unfallschaden wie den vorliegenden gegenüber einem Kaufinteressenten angeben müssen. Dies wird zu einer Minderung des zu erwartenden Preises führen, selbst bei einem Fahrzeug mit einer derart hohen Laufleistung. Denn das fragliche Modell ist ein sehr gefragtes Fahrzeug auch mit einem so hohen Kilometerstand, da heutzutage von einer Lebenserwartung eines VW-Dieselaggregats von bis zu 300,000 km ausgegangen werden kann. Im Übrigen war das Fahrzeug unterdurchschnittlich alt. Im Ergebnis erscheint dem Gericht ein Minderwert von etwa 10 % der ermittelten Netto-Reparaturkosten als angemessen gemäß § 287 ZPO.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §6 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Ausgeferrigt

ols Urkundsbelanver d. Geschäft galle

Justizheuptsekretet